

Gemeinde Woggersin

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Woggersin

Rückwirkende Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 3 „Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Woggersin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin hat in ihrer Sitzung am 01.10.2008 die 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 3 "Alte Gärtnerei" der Gemeinde Woggersin als Satzung beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Neverin am 21.10.2009 erfolgte jedoch fehlerhaft. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers ist die Bekanntmachung zu wiederholen, um die wirksame Bestandskraft der Satzung sicherzustellen.

Die erste Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 3 „Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Woggersin tritt danach zum 24.10.2009 rückwirkend in Kraft.

Die Satzung und seine Begründung werden im Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der bereits am 19.04.2004 ortsüblich bekannt gemachten Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung am 19.04.2004 geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Woggersin, 2017-05-04.


Martin Ernst

Bürgermeister

